

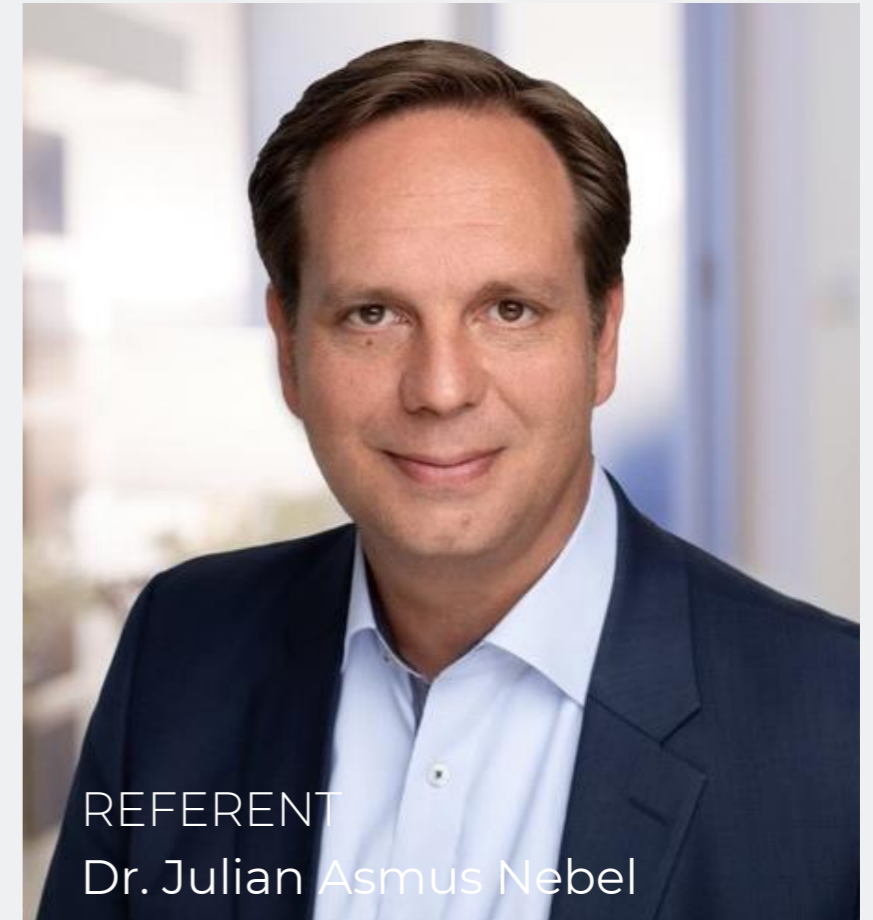
29. Windenergietage in Potsdam: Finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2021

Rechtsanwalt Dr. Julian Asmus Nebel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Vortrag 11.11.2021

Finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2021

Gliederung

1. Überblick zur finanziellen Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG 2021
2. Praxisfragen: Wesentliche Regelungen der Vereinbarung
3. Fazit



ÜBERBLICK

A large field of yellow rapeseed flowers in the foreground, with a wind farm in the background under a clear blue sky. The word 'ÜBERBLICK' is overlaid in a yellow box.

01

ÜBERBLICK

- Bisherige Regelung: § 36k EEG 2021 a.F.
- Anwendungsbereich
- Wesentliche Änderungen für WEA nach § 6 EEG 2021
- Steuerrechtliche Einordnung



1. Überblick: Bisherige Regelung des § 36k EEG 2021 a.F.

Ausschließlich Betreiber von WEA dürfen betroffenen Gemeinden Beträge ohne Gegenleistung bis zu 0,2 Ct/kWh eingespeister Strommenge leisten

- Erstmals im EEG 2021 verankert – zuvor keine entsprechende Regelung
- Schriftliche Vereinbarung erforderlich
- Netzbetreiber erstattet Zahlung im Rahmen der Endabrechnung
- **EXKURS:** Vereinbarungen im Zusammenhang mit Errichtung von PVA bedürfen noch beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 105 Abs. 5 EEG 2021)

1. Überblick: Anwendungsbereich

Betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt 0,2 Ct / kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden, wenn

- die Anlage eine installierte **Leistung von mehr als 750 kW** hat und
- für die Anlage eine **finanzielle Förderung** oder einer aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird
- WEA i.S.v. § 3 Nr. 48 EEG 2021:
„Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist
- Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich innerhalb eines um die WEA gelegenen Umkreises von **2.500 Metern um die Turmmitte** der WEA befindet
- Bei kleineren WEA ist keine finanzielle Beteiligung möglich, da nicht dieselben Akzeptanzprobleme bestehen wie bei größeren WEA an Land

1. Überblick: Wesentliche Änderungen für WEA nach § 6 EEG 2021

- Klarstellung: Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der WEA
- Keine Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 StGB (keine Klarstellung in § 36k EEG 2021 a.F.)
- Auch Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung ist nicht strafbar (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021)
- Bei gemeindefreien Gebieten ist der Landkreis Zahlungsempfänger
- Zuschlag als Voraussetzung entfallen
- Finanzielle Förderung erforderlich für Erstattungsanspruch gegen Netzbetreiber (vgl. § 6 Abs. 5 EEG 2021)
- Dies gilt auch für geförderte Pilotwindenergieanlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen (§ 46 Abs. 4 EEG 2021 a.F. und für Anlagenkombinationen mit WEA- und PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen (§ 13 Absatz 6 InnAusV)
- **(P) PPA-Anlagen?**
 - Gesetzesbegründung: bei ungeförderten PV-Anlagen ist eine finanzielle Beteiligung möglich, aber keine Erstattung wegen fehlender finanzieller Förderung (vgl. § 6 Abs. 5 EEG 2021)
 - Finanzielle Beteiligung bei ungeförderten WEA als PPA-Anlagen wohl nicht möglich nach Gesetzesbegründung

2. Überblick: Steuerrechtliche Einordnung

Schenkungssteuer:

- Fällt nicht an, da Empfänger eine Gemeinde (§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG)

Umsatzsteuer

- Fällt nicht an, da die Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne Gegenleistung erfolgt.

A pair of dark-rimmed glasses with tortoiseshell patterns is resting on an open book. The book's pages are visible, showing some text and a blue highlight. A bright yellow rectangular box is superimposed over the center of the image, containing the text 'PRAXISFRAGEN' in white, bold, uppercase letters.

PRAXISFRAGEN

02

PRAXISFRAGEN

- Zeitpunkt der Vereinbarung
- Zu zahlender Betrag
- Wesentliche Regelungen der finanziellen Beteiligung



2. Praxisfragen – (P) Zeitpunkt der Vereinbarung

Zeitpunkt der Vereinbarung:

- Nach Nutzungsvertrag
- vor der Genehmigung der WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich
- **(P) Gilt dies auch schon vor dem Beschluss des B-Plans?**
 - Bei PVA: Vereinbarung darf nicht vor dem Beschluss des B-Plans zur Errichtung der PVA geschlossen werden (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021)
 - Keine entsprechende Regelung für WEA
 - Wille des Gesetzgebers?
 - nach Sinn und Zweck der Vorschrift analoge Anwendung der Nr. 2 auch auf WEA?
Widerspruch zum Planungsrecht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB?

2. Praxisfragen – (P) zu zahlender Betrag

Mehrere Gemeinden:

- Aufteilung der finanziellen Beteiligung anhand ihres jeweiligen Gemeindegebietes
- Höhe der Zuwendung können Anlagenbetreiber bis zu der Höchstgrenze von 0,2 Ct / kWh frei bestimmen
- (P) Strafbar bei Überschreiten der Höchstgrenze?
 - wohl ja nach Gesetzesbegründung
- Kann der Betrag auch anders - abweichend von der betroffenen Fläche - aufgeteilt werden?
 - unklarer Gesetzeswortlaut
 - Empfehlung: eher nein, da Zahlung ggf. nicht unter § 6 EEG fallen könnte
- **BEISPIELRECHNUNG:** Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Einspeisemenge einer WEA von 7 Mio. kWh/ Jahr und der Zuwendung des Maximalbetrags von 0,2 Cent pro eingespeister kWh ergibt sich so etwa ein jährlicher Zuwendungsbetrag von 14.000 Euro

2. Praxisfragen – (P) Zeitpunkt der Zahlung

§ 6 Abs. 1 des FA-Wind-Mustervertrages:

Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 jährlich (**Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres**) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann **innerhalb von [...] Werktagen nach dem [15.12.] des laufenden Jahres** zur Zahlung fällig.

(P) Erstattung der Zahlung durch den Netzbetreiber (vgl. § 6 Abs. 5 EEG 2021)

- Zahlung muss im Vorjahr geleistet worden sein
- Endabrechnung des Netzbetreibers erfolgt bis zum 28.02. eines Jahres
- Einmalzahlung und Abschläge möglich

2. Praxisfragen – Wesentliche Regelungen der finanziellen Beteiligung (1)

- **Lage** und **Beschreibung** der WEA
- **Mehrere Gemeinden**: Anteil der Gemeinde in % oder anteiliger Betrag an 0,2 Ct/kWh
- **Keine Errichtungspflicht**
- **Keine Gegenleistung** der Gemeinde
 - Vereinbarung sollte nicht mit anderen Verträgen mit der Gemeinde kombiniert werden (Kopplungsverbot, § 11 Abs. 2 BauGB, § 54 VwVfG)
- **Änderung des Gemeindegebiets**
 - Gemeinde muss Änderung des Gemeindegebiets zur Vertragsanpassung mitteilen
- **Laufzeit**
 - Verhandelbar (regelmäßig Förderzeitraum)
 - (P) FA-Wind-Mustervertrag sieht noch zweimaliges Optionsrecht von jeweils 5 Jahren vor

2. Praxisfragen – Wesentliche Regelungen der finanziellen Beteiligung (2)

- **Sonderkündigungsrecht des Anlagenbetreibers, wenn**
 - Gemeinde nicht mehr betroffen ist
 - keine Erstattung durch Netzbetreiber (Wechsel in die PPA-Vermarktung)
 - Betrieb der WEA eingestellt wird und
 - Eintritt wesentlicher gesetzlicher Änderungen
- **Rechtsnachfolgeklausel**

A close-up photograph of a person's hands writing in a notebook. The person is wearing a light blue button-down shirt. The notebook is open on a dark wooden desk, and the person is using a black pen to write. In the background, a laptop is visible, and another person's hand is seen typing on the keyboard. The word "FAZIT" is overlaid in a white, bold, sans-serif font on a yellow rectangular background in the center of the image.

FAZIT

3. Fazit

§ 6 EEG 2021 i.V.m. Mustervertrag FA Wind als zukünftiger Marktstandard

- Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden
- Zahlungen sind (bekanntermaßen) nur ein Baustein für die Akzeptanz / Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie vor Ort
- Transparente Interessenlage
- Veröffentlichung der Vereinbarung und nach Möglichkeit der Verwendung der Mittel
- Regelung für Projektierer empfehlenswert
- Dennoch sind einige Regelungen noch anpassungsbedürftig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Julian Asmus Nebel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner

Standort Berlin

Kaiserliche Postdirektion

Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg

Grimm 6 | 20457 Hamburg

Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail nebel@brahms-kollegen.de

Web www.bn-kollegen.de



Finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau nach § 6 EEG 2021

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige **Zuwendungen ohne Gegenleistung** anbieten:

- 1. Betreiber von **Windenergieanlagen** an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
- 2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei **Windenergieanlagen** an Land dürfen den **betroffenen Gemeinden Beträge** von insgesamt **0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte **Leistung von mehr als 750** Kilowatt hat und für die Anlage eine **finanzielle Förderung nach diesem Gesetz** oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnung** in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von **2500 Metern um die Turmmitte** der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (**gemeindefreie Gebiete**), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils **zuständige Landkreis** als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder **Landkreise** betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

Finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau nach § 6 EEG 2021

(4) 1Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

- 1.vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
- 2.vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als **Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs**. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine **finanzielle Förderung** nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragrafen leisten, können sie die

Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.